

Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Gültz für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2018

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Verwaltung und Finanzen <i>Verfasser:</i> Ivonne Lieckfeldt	<i>Datum</i> 01.03.2021 <i>Einreicher:</i> Knebler, Silvana
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Gültz (Entscheidung)	16.03.2021	Ö

Sachverhalt

1. Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat die Gemeindevertretung die Entlastung des Bürgermeisters zu beschließen. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

Gemäß § 24 der Kommunalverfassung M-V besteht für Frau Tramp-Wangerin Mitwirkungsverbot.

Beschlussvorschlag

2. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gültz beschließt gem. § 60 Abs. 5 Satz 2 Kommunalverfassung M-V die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Gültz für das Haushaltsjahr 2018.

Finanzielle Auswirkungen
Finanzielle Auswirkungen:

Im lfd. Haushaltsjahr: ☐ Nein ☐ Ja		in Folgejahren: ☐ Nein ☐ Ja ☐einmalig ☐jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
☐ planmäßig zur Verfügung unter: Produktsachkonto: Bezeichnung:		☐ nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto: Bezeichnung: ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
bisher angeordnete Mittel:		bisher angeordnete Mittel:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: 			

Anlage/n
 Keine